

# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über die Si- cherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung, VSS)

**1.12.2019**

---

## I. Ausgangslage

Mit dieser Revision werden Änderungen, die kürzlich in den europäischen Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich Chrom<sup>(6+)</sup> und DIBP vorgenommen wurden, in das schweizerische Recht übertragen. Zudem werden gewisse Formulierungsfehler korrigiert.

## II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### Anhang 2

#### Formulierungsfehler:

Der in Anhang 2.3 (chemische Eigenschaften) Ziffern 7, 11 und 12 verwendete Begriff «abweichend von» muss durch «unbeschadet der Anwendung der» ersetzt werden.

### 3. Chemische Eigenschaften

#### Ziffer 11 Grenzwerte für die Migrationsprüfung

Die Bestimmung der europäischen Richtlinie (EU) 2018/725<sup>1</sup> über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich Chrom<sup>(6+)</sup> wird übernommen. Der Grenzwert von Chrom<sup>(6+)</sup> wird unter Berücksichtigung der neuen toxikologischen Untersuchungen von 0,2 mg/kg auf 0,053 mg/kg in abgeschabten Spielzeugmaterialien gesenkt.

#### Ziffer 12

Die Bestimmung der europäischen Verordnung (EU) 2018/2005<sup>2</sup> zur Zulassung chemischer Stoffe wird übernommen. Zu den drei bereits in dieser Verordnung geregelten Phthalaten (DEHP, DBP und BBP) wird Diisobutylphthalat (DIBP) hinzugefügt, da es ein ähnliches Risikoprofil aufweist. Auf diese Weise soll das Inverkehrbringen von phthalathaltigem Spielzeug eingeschränkt werden. DIBP darf in Spielzeug einzeln oder in Kombination mit den drei anderen Phthalaten höchstens in einer Konzentration von 0,1 % enthalten sein.

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2018/725 der Kommission vom 16. Mai 2018 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt – von Anhang II Teil III Nummer 13 der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich Chrom VI; ABl. L 122 vom 17.05.2018 S. 29.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/2005 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Diisobutylphthalat (DIBP); ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 14.



## **Anhang 4 Technische Normen für die Sicherheit von Spielzeug**

Die folgenden technischen Normen werden aktualisiert:

Nummer	Titel
SN EN 71-1:2014 + A1:2018	Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften
SN EN 71-3:2013 mit Änderung A3:2018	Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente
SN EN 71-7:2014 + A2:2018	Sicherheit von Spielzeug – Teil 7: Fingermalfarben – Anforderungen und Prüfverfahren
SN EN 71-8:2018	Sicherheit von Spielzeug – Teil 8: Schaukeln, Rutschen und ähnliches Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch (Innen- und Aussenbereich)
SN EN 71-14:2014 + A1:2017	Sicherheit von Spielzeug – Teil 14: Trampoline für den häuslichen Gebrauch

### **III. Auswirkungen**

#### **1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden**

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und Gemeinden zu erwarten.

#### **2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Unternehmen halten sich bereits heute an die Anforderungen, wie sie aus dem europäischen Recht übernommen werden.

### **IV. Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Angleichung an das Recht der Europäischen Union; sie ist daher mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar (MRA im Bereich Spielzeug).